

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Oberbefehlshaber der Britischen Rheinarmee
über die Benutzung von Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen,
die der Britischen Rheinarmee
gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut
zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind**

Der Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Oberbefehlshaber
der Britischen Rheinarmee

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2^{ter} ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung der der Britischen Rheinarmee zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Standortübungsplätze (StÜbPl) und Standortschießanlagen (StOSchAnl), im folgenden Standortübungseinrichtungen (StÜbEinr) genannt.
2. Die StÜbEinr sind in Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführt. Diese Anlage kann von den Vertragsparteien im formlosen Einvernehmen geändert oder ergänzt werden. Eine derartige Änderung oder Ergänzung berührt diese Verwaltungsvereinbarung nicht.
3. Als StOSchAnl gelten ortsfeste, genehmigungsbedürftige Einrichtungen, die zu Schießausbildung und -übungen benutzt werden.
4. Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Absatz 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

Artikel 2

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, hat die Britische Rheinarmee das Recht, auf den StÜbEinr nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

Artikel 3

1. Bei der Verwaltung der StÜbEinr wird der deutsche Kommandeur im Verteidigungsbezirk (Kdr-VB) oder der von diesem bestimmte Standortälteste als Deutscher Militärischer Vertreter (DMV) in beratender Funktion durch den Kommandanten der StÜbEinr in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.

2. Die Aufgaben des deutschen Vertreters der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.

3. Bei Beflaggung wehen auf den StÜbEinr die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

Artikel 4

1. Für jede StÜbEinr ist durch die Britische Rheinarmee eine Benutzungsordnung zu erstellen. In der Benutzungsordnung sind sämtliche für eine StÜbEinr geltenden Vorschriften zusammengefaßt. Der DMV ist von der Benutzungsordnung in Kenntnis zu setzen.
2. Wenn außerhalb der stationären Schießanlagen und -bahnen das Üben mit Manövermunition erforderlich ist, um die nationalen Übungsvorschriften zu erfüllen, so werden diese Übungen nur in größtmöglicher Entfernung von Ortschaften und unter Berücksichtigung der Größe, Lage und der topographischen Eigenschaften des Übungsplatzes durchgeführt.
3. An Sonntagen und den in Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen dürfen von den StÜbEinr keine impulshaltigen Lärmemissionen ausgehen. An stillen Feiertagen ruht der Übungsbetrieb.
4. Wenn aus besonderen Gründen ein Bedürfnis besteht, können die Vertragsparteien auf den Einzelfall bezogene zusätzliche Vereinbarungen treffen, um Maßnahmen zur Verringerung von Lärm- und anderen Immissionen zum Wohl der Allgemeinheit und der Nachbarschaft und die nationalen Übungsvorschriften aufeinander abzustimmen.
5. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung kann der Oberbefehlshaber der Britischen Rheinarmee in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zulassen. Diese Ausnahmeregelungen sind den örtlichen Behörden bekanntzumachen.

Artikel 5

1. Die Britische Rheinarmee gewährleistet unter Beachtung der für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen und Vorschriften die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb der Übungsplätze keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen. Für die Innere Sicherheit ist die Britische Rheinarmee selbst verantwortlich.
2. Für Munitionsarten und Waffen, die in den Vorschriften für die Bundeswehr nicht berücksichtigt sind, werden gesonderte Sicherheitsbestimmungen zwischen den zuständigen britischen Behörden und dem Heeresamt in Köln festgelegt.

Artikel 6

1. Die Britische Rheinarmee wird bei der Nutzung der StÜbEinr, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des Zusatzabkommens, durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen

Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. Auf die Errichtung und den Betrieb von StOSchAnl und von Schießplätzen (Ranges) auf StOÜbPI sowie auf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs dieser Anlagen finden nach Maßgabe der Artikel 53 und 53A ZA/NTS die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BImSchV) Anwendung. Vorhandene Anlagen bedürfen lediglich der Anzeige bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung.
3. Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV) sind die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig. Der Bundesminister der Verteidigung kann nach § 60 Abs. 1 BImSchG Ausnahmen von den materiellrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.

Artikel 7

1. Die Mitbenutzung der StOÜbEinr durch die Bundeswehr, soweit eine Mitbenutzung vorgesehen ist, wird zwischen den Vertragsparteien in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
2. a) Bei der Mitbenutzung der StOÜbEinr durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten ist zwischen der Britischen Rheinarmee und dem zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk Einvernehmen herzustellen.
b) Für die Regelungen von Mitbenutzungen durch Dritte sind auf seiten des Bundes die Behörden der Bundesvermögensverwaltung zuständig. Der DMV ist vor Abschluß von Mitbenutzungsverträgen zu informieren.
- c) Veranstaltungen im Rahmen der Partnerschaftspflege bedürfen keines Mitbenutzungsvertrages.
3. Gesonderte Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossen wurden, gelten fort, soweit sie den Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht entgegenstehen.

Artikel 8

Die Benutzung der StOÜbEinr durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Absatz 2^{tes} ZA/NTS geregelt. Die Anmeldung hierfür soll mindestens 90 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Heeresamt erfolgen.

Artikel 9

Bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition, welche die Äußere Sicherheit betreffen, ist das Schießen in dem jeweiligen Bereich sofort einzustellen und der DMV und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen. Dabei arbeiten die Britische Rheinarmee und die deutschen Behörden eng zusammen.

Artikel 10

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

Artikel 11

1. Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Jede Vertragspartei kann diese Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
3. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Oberbefehlshaber
der Britischen Rheinarmee

Anlage 1

I. Verzeichnis der Standortübungsplätze

Lfd. Nr.	Lage	Bezeichnung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
1	Wolfenbüttel Salzdahlum	Am Öselberg	Kdr VB 23
2	Osnabrück-Haste	Gut Honeburg	Kdr VB 24
3	Osnabrück	Pionierübungsplatz	Kdr VB 24
4	Hamel	Pötzen	Kdr VB 22
5	Hamel	Upnor	Kdr VB 22
6	Hamel	Wouldham	Kdr VB 22
7	Erichshagen, Krs. Nienburg		Kdr VB 25
8	Liebenau	Panzerfestweg	Kdr VB 22
9	Köhler Berge Leeseringen b. Nienburg	Training Area	Kdr VB 25
10	Egelsberg/Krefeld		Kdr VB 32
11	Leuth/Nettetal, Krs. Viersen		Kdr VB 32
12	Arsbeck/Wegberg		Kdr VB 31
13	Biesterberg/Lemgo		Kdr VB 35
14	Auf der Lieth/Paderborn	Panzerübungsplatz	Kdr VB 35
15	Nienburg/Langendam	Pionierübungs- und Sprengplatz Krähe	Kdr VB 25
16	Hille-Wickiede, Krs. Minden	Fahrgelände	Kdr VB 35
17	Stapel, Krs. Lippe (Augustdorf)	Panzerübungsplatz	Kdr VB 35
18	Handorf-Dorbaum		Kdr VB 33
19	Wersen-Halen/Achmer		Kdr VB 33
20	Werler Stadtwald		Kdr VB 34
21	Bad Sassendorf-Lohne, An der Schledde		Kdr VB 34
22	Berlin-Ruhleben		Kdr VB 100

II. Verzeichnis der Standortschießanlagen

Lfd. Nr.	Lage	Bezeichnung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
1	Hamel/Haltersen		Kdr VB 22
2	Celle		Kdr VB 25
3	Vörden		Kdr VB 35
4	Hörsten		Kdr VB 25
5	Oerbke		Kdr VB 25
6	Krefeld		Kdr VB 32
7	Schwarzemoor		Kdr VB 35
8	Hille-Wittlage		Kdr VB 35
9	Lemgoer Mark		Kdr VB 35
10	Sennestadt		Kdr VB 35
11	Hakedahl		Kdr VB 35
12	Landhausen		Kdr VB 34
13	Berlin-Ruhleben		Kdr VB 100
14	Osnabrück	Belfast Barracks	Kdr VB 24
15	Berlin-Gatow		Kdr VB 100
16	Berlin	Smuts Barracks	Kdr VB 100
17	Berlin	Brooks Barracks	Kdr VB 100
18	Berlin	Alexander Barracks	Kdr VB 100

**Deutscher Militärischer Vertreter für Standortübungseinrichtungen
(DMV StOÜbEinr)**

Aufgabenbeschreibung

1. Allgemein

- a) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die StOÜbEinr zuständigen militärischen Dienststellen der Britischen Rheinarmee. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten der Liegenschaft in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie in Absatz 2 aufgeführt.
- b) Der DMV ist grundsätzlich der örtlich zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk. Er kann seine Aufgaben an den deutschen Standortältesten delegieren.
- c) Der DMV hat seinen Sitz nicht auf den StOÜbEinr.

2. Im einzelnen

Der DMV

- a) vertritt die auf die StOÜbEinr bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber der Britischen Rheinarmee unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;
- b) kann Ansprechpartner in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, so-

weit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zwischen den deutschen Behörden und dem zuständigen britischen Kommandanten her;

- c) berät und unterstützt auf der Grundlage der Benutzungsordnungen für die StOÜbEinr Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der Einrichtungen für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- d) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- e) unterrichtet den zuständigen britischen Kommandanten über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- f) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

1. Deutsche Feiertage

Neujahr
 Karfreitag
 Ostersonntag*)
 Ostersonntag
 Ostermontag
 Maifeiertag
 Himmelfahrt
 Pfingstsonntag
 Pfingstmontag
 Fronleichnam (nur in Nordrhein-Westfalen)
 Tag der Deutschen Einheit
 Allerheiligen (nur in Nordrhein-Westfalen sowie in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung in Niedersachsen)
 Buß- und Betttag
 Heiligabend*)
 1. Weihnachtsfeiertag
 2. Weihnachtsfeiertag

2. Stille Feiertage

Karfreitag
 Allerheiligen (nur in Nordrhein-Westfalen sowie in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung in Niedersachsen)
 Volkstrauertag
 Buß- und Betttag
 Totensonntag

*) mit aufgenommen wegen durchgehend schießfreier Tage